

Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 39

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
beiliegend dürfen wir Ihnen ein weiteres Informationsschreiben mit verschiedenen Themen übermitteln.

12. COVID-Gesetz - Verwaltungsverfahren

Aufgrund des Lockdown wurde der persönliche Kontakt im Amtsverkehr durch verschiedene gesetzliche Vorgaben auf das notwendigste Maß eingeschränkt. Mündliche Verhandlungen, wie z.B. in Bauverfahren üblich, waren nur mehr in Ausnahmefällen möglich. Die strengen Vorgaben werden mit dem 12. COVID-Gesetz, BGBl I Nr. 42/2020 gelockert. So wird das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz abgeändert, welches in der bisherigen Fassung den persönlichen Kontakt im Amtsverkehr stark einschränkte. Die Änderungen traten am 14. Mai 2020 in Kraft.

Amtshandlungen (wie mündliche Verhandlungen, Augenscheine etc.) sind in Anwesenheit anderer Personen nunmehr möglich, wenn der Mindestabstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Die teilnehmenden Personen haben Schutzmasken zu tragen. Ausgenommen sind Kinder unter sechs Jahre sowie Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Schutzmaske nicht möglich ist. Der Leiter der Amtshandlung hat für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen, Vernehmungen, Augenscheine und dergleichen auch mittels Verwendung von Videotechnologie durchzuführen. Den beizuziehenden Personen (Parteien, Sachverständige etc.) ist dabei Gelegenheit zu geben, unter Verwendung der technischen Mittel an der Amtshandlung teilzunehmen. Die Behörde hat abzuklären, ob die Parteien und sonst Beteiligten über solche technischen Mittel verfügen. Wenn dies nicht der Fall ist, kann die Amtshandlung dennoch durchgeführt werden. Die Parteien oder sonst Beteiligten, die nicht teilnehmen konnten, müssen aber in einer anderen geeigneten Weise die Gelegenheit zur Mitwirkung bzw. Rechtsausübung haben. Ist gesetzlich vorgesehen, dass Beteiligte Einwendungen spätestens während der mündlichen Verhandlung erheben können, so ist den Beteiligten, die

- nicht bereits rechtzeitig Einwendungen erhoben haben,
- nicht über die technischen Mittel zur Teilnahme verfügen und
- dies der Behörde auf Aufforderung bekanntgaben und
- an der mündlichen Verhandlung mittels Videotechnologie nicht teilnahmen

auf deren Verlangen Gelegenheit zur nachträglichen Erhebung von Einwendungen zu geben. Das Verlangen ist spätestens drei Tage nach der Verhandlung zu stellen. Die Behörde hat solchen Beteiligten die Verhandlungsschrift zu übermitteln. Dabei ist mitzuteilen, dass es ihnen frei steht, binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist bei der Behörde Einwendungen zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben, so tritt Präklusion ein. Auf diese Rechtsfolge muss hingewiesen werden.

Bei der Durchführung von Amtshandlungen mittels Videotechnologie braucht die Niederschrift der Amtshandlung nur vom Leiter der Amtshandlung unterschrieben werden. Auch eine elektronische Erstellung ist zulässig.

Eine Verpflichtung der Behörde zum mündlichen Verkehr mit Personen bei der Durchführung von Verfahren besteht nur, wenn dies zur Aufrechterhaltung der geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist und eine andere Form als die mündliche im Einzelfall nicht in Betracht kommt. Ansonsten kann die Behörde die schriftliche Einbringung anordnen. Mündliche Anbringen müssen jedoch entgegengenommen werden, wenn die schriftliche Einbringung wegen Gefahr im Verzug, mangelnder Deutschkenntnisse oder wegen einer Behinderung der Person nicht möglich ist.

Nach Ansicht des Vorarlberger Gemeindebandes sollten Amtshandlungen, wie mündliche Verhandlungen, nach Möglichkeit unter Einhaltung der Schutzvorschriften in Anwesenheit der Parteien und Beteiligten erfolgen. Beim Einsatz von Videotechnologie besteht die Gefahr, dass nicht alle beizuziehenden Personen über die technische Mittel verfügen und es dadurch zu Verfahrensverzögerungen kommt.

Das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz tritt mit 31.12.2020 außer Kraft.

Bauverfahren

Hinsichtlich der Durchführungen von Bauverfahren ergeben sich noch folgende allgemeine Empfehlungen und Anregungen. Da die Bauverfahren unterschiedlich ablaufen, ist die Sinnhaftigkeit im Einzelfall zu prüfen.

Kundmachung

Die Kundmachung sollte bereits eine Beschreibung des Vorhabens enthalten. Zusätzlich sollen relevante Pläne und Gutachten mittels Download zur Verfügung gestellt werden. Sollten technische Probleme bestehen, können die Pläne via Mail oder postalisch übermittelt werden. Ferner sollte ein Hinweis erfolgen, dass das Parteiengehör telefonisch sowie im Amt, jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung, möglich ist. Im Falle eines Lokalausgleichs mit anschließender Abhaltung der Verhandlung in einer geeigneten Räumlichkeit ist hierauf gesondert hinzuweisen. Zusätzlich empfiehlt sich für diesen Fall ein gesonderter Hinweis, dass Einwendungen auch schriftlich eingebracht werden können. Ein gesonderter Hinweis sollte hinsichtlich der bestehenden und einzuhaltenden Hygienemaßnahmen erfolgen.

Bauverhandlung

Akustik: Damit der Verhandlungsleiter von allen Parteien verstanden wird, empfiehlt sich die Nutzung eines Mikrofons und Lautsprecher im Saal bzw. die Nutzung der Headsets, welche von der Wirtschaftskammer bereitgestellt werden.

Pläne: Um ein zu enges Zusammenstehen bei der Besichtigung von Plänen zu unterbinden, wird die Nutzung von technischen Hilfsmitteln (Beamer, Overhead, etc.) empfohlen. Sollte es nur wenig Verhandlungsteilnehmer geben, empfiehlt es sich, große Pläne (A0) zu nutzen bzw. allen Anwesenden die Pläne in A4 zur Verfügung zu stellen.

Aussteckung: Sollte ein Lokalausgleich entfallen, empfiehlt sich eine Aussteckung bereits zuvor vorzunehmen und in der Kundmachung darauf hinzuweisen. Grundsätzlich wird jedoch empfohlen, die Absteckung samt Höhendarstellung vor der Verhandlung zu besichtigen und die beteiligten Geometer hierüber in Kenntnis zu setzen, falls die Absteckung früher benötigt wird.

Allgemeines: Unabhängig davon soll seitens der Behörde aktiv darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Zustimmung aller Nachbarn (Unterschrift auf den Einreichplänen oder eine Zustimmungserklärung, in welcher die Einreichpläne klar und eindeutig bezeichnet sind) eine Bauverhandlung unterbleiben kann. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich ferner, darauf hinzuweisen, dass bei einer Abstandsnachsicht auch die Einreichpläne von der Partei zu unterschreiben sind, wodurch diese präkludiert wird.

Sollten die Voraussetzungen für Vorarbeiten gegeben sein, sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Änderungen Lockerungsverordnung

Mit 15. Mai erfolgt eine weitere Öffnung des Lockdown durch eine Änderung der Lockerungsverordnung. Dies enthält neben der Öffnung der Gastronomie auch einige für Gemeinden relevante Änderungen.

Das Betreten von Sportstätten ist zwar grundsätzlich weiterhin untersagt. Im Freiluftbereich gibt es jedoch eine Öffnung. Sportstätten dürfen zur Sportausübung im Freiluftbereich betreten werden, sofern zu anderen Personen ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden kann. Diese

Regelung gilt auch für Betreuer, Trainer und Schiedsrichter. Die Regelung gilt für öffentliche wie nichtöffentliche Sportstätten. Weitere Erleichterungen sind für den Spitzensport vorgesehen. Das Betreten von Sportstätten zur Sportausübung in geschlossenen Räumen ist weiterhin verboten. Eine Ausnahme davon gibt es nur für den Spitzensportbereich. Eine weitere Öffnung für diesen Bereich ist für den 29. Mai geplant.

Öffnen dürfen auch Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Büchereien sowie Archive und auch Tierparks. Auch hier sind Schutzmaßnahmen zu beachten (Mindestabstand, Schutzmasken in geschlossenen Räumen etc.).

Weiters erfolgt eine Klarstellung, dass auch für Schülertransporte, Transporte von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Kindergartenkinder dieselben Regeln gelten, wie für Massentransportmittel. Das bedeutet, dass der Mindestabstand im Fahrzeug ausnahmsweise nicht eingehalten werden muss, wenn dieser nicht eingehalten werden kann. Die Schutzmaskenpflicht ist aber zu beachten.

Klargestellt ist auch, dass die Regelungen für Veranstaltungen (max. 10 Personen, 10m² pro Person) nicht für erforderliche berufliche Zusammenkünfte sowie Zusammenkünfte von Organe politischer Parteien und juristischen Personen gelten.

Die Lockerungsverordnung liegt als Kunsttext dem Informationsschreiben bei.

Risikogruppen

Mit dem 9. COVID-19 Gesetz (BGBl. I Nr. 31/2020) wurde die Vorgangsweise und der Umgang mit Personen, die der Risikogruppe angehören gesetzlich geregelt. Die Risikogruppe wurde mit der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung (BGBl. II Nr. 203/2020) definiert.

War ursprünglich normiert, dass u.a. auch die Länder und Gemeinden von den Regelungen für die Risikogruppen betroffen sind (siehe Informationsschreiben Nr. 27), so hat der Bundesgesetzgeber in der o.a. Gesetzesnovelle die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände vom Geltungsbereich wieder ausgenommen. Die Regelungen über die Arbeitsfreistellung und den Lohnersatz gelten somit nicht für Bedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Märkte

Mit Informationsschreiben Nr. 31 wurde die schrittweise Öffnung der Märkte für regionale bäuerliche Direktvermarkter unter Einhaltung von bestimmten Verhaltensregeln empfohlen.

Seit in Kraft treten der COVID-19-LockerungsVO mit 1. Mai 2020 gelten für Märkte im Freien folgende Regelungen (§ 2 Abs. 4 der Lockerungsverordnung):

- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten
- Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Hinsichtlich der Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind die Regelungen der Marktordnung zu beachten. Ungeachtet dessen wird dies schon aufgrund der Schutzmaskenpflicht kaum möglich sein.

Mehrsprachige Informationen

Seit Anfang Mai gelten neue behördliche Maßnahmen und Empfehlungen in Bezug auf den Coronavirus. Darunter fällt auch das **Hygienehandbuch zu COVID-19 für elementarpädagogische**

Einrichtungen und Schulen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (siehe Informationsschreiben Nr. 34).

Die darin enthaltenen "Steckbriefe" zum Verhalten "Im Klassenzimmer", "Im Schulgebäude" und "Vor- und im Eingangsbereich" der Schule wurden von Laiendolmetscherinnen im Auftrag von "okay.zusammen leben" in sieben Sprachen übersetzt.

Sie finden diese in den Sprachen Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Farsi/Dari, Rumänisch, Russisch und Türkisch unter diesem Link:

<https://www.okay-line.at/aktuell/coronavirus-mehrsprachige-informationen-fuer-schule-und-eltern/>

Dieses Angebot (in Absprache mit der Vorarlberger Bildungsdirektion) richtet sich primär an Pädagoginnen und Pädagogen zur Weitergabe an Eltern, für die Übersetzungen in die angebotenen Sprachen hilfreich sind. Wir bitten aber auch alle anderen, die Kommunikationswege zu diesen Eltern haben, die mehrsprachige Information weiter zu vermitteln.

Covid-Schutzausrüstung über den ÖBS -Plexiglasschutzvisier

Das Angebot an Covid-Schutzausrüstung über den ÖBS wurde nach Nachfrage von zahlreichen Gemeinden um Plexiglasschutzvisiere erweitert. Über den ÖBS:Shop (Kategorie Corona Schutzprodukte) sind ab sofort Schutzvisiere der Fa. Pfanner Schutzbekleidung in Koblach und der Fa. Messerle in Mäder bestellbar.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband

Die Vizepräsidentin

Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

